



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5234.02

WSU/P125234
Basel, 26. September 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 25. September 2012

Interpellation Nr. 85 Michael Wüthrich betreffend der Zwischenlagerung von Deponiematerial im Rheinhafen Kleinhüningen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. September 2012)

"Seit Ende Juni wird im Rheinhafen Kleinhüningen Material aus der Sanierung einer ehemaligen Deponie der chemischen Industrie im Kanton Wallis für den Export neben Lebensmitteln zwischengelagert. Knapp 2 Monate später steht in der Medienmitteilung des WSU vom 24. August 2012: "Die regelmässigen Kontrollen des Amts für Umwelt und Energie ergaben bisher keine Beanstandungen." Das Material wurde auf einem Umschlagplatz für Kaffee, Weizen und Soja umgeschlagen und gleich daneben in einer offenen Halle offen gelagert.

Am 6. September wird bekannt: das Gemisch aus Chemiemüll und Erdreich im Basler Rheinhafen, welches aus der Chemiemülldeponie Pont Rouge in Monthey (VS) stammt, ist mit vermutlich Krebs fördernden und wie Hormone wirkenden Schadstoffen belastet. (Analysen der RWB analub SA und von ENVIREAU, die die Umweltorganisation Pingwin Planet in Auftrag gab). Gefunden wurden Stoffe wie Bisphenol A und Hexachlorbenzol in Konzentrationen von bis zu 22 Milligramm pro Kilogramm. Nachgewiesen wurden ebenso hohe Konzentrationen von Schwermetallen wie etwa Blei. Verdrecktes Wasser aus dem Material sickerte in Keller und kontaminiert die Gebäude. In diesem Keller befindet sich auch Infrastruktur für den Weizenumschlag sowie Weizen selbst.

In der Medienmitteilung des Amt für Umwelt und Energie (AUE) vom 7. September 2012 steht: "Das AUE hat bisher zwölf unangemeldete visuelle Kontrollen durchgeführt und dabei die Zwischenlagerung dokumentiert. Bei diesen Kontrollen gab es keine Beanstandungen. Erst bei der letzten Kontrolle, die aufgrund von Hinweisen erfolgte, wurde Sickerwasser im Keller festgestellt."

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Vorschriften gibt es im Kanton Basel-Stadt bezüglich der nachbarschaftlichen offenen Lagerung von Deponiematerial und Lebensmittel?
2. Welche Vorschriften gibt es im Kanton Basel-Stadt bezüglich dem offenen Umschlag von Deponiematerial und Lebensmittel am gleichen Ort?
3. Wann erhielt das AUE erstmals einen Hinweis, dass es sich um kontaminiertes Material handeln könnte? Wie lange dauerte es bis zu einer chemischen Analyse?
4. Decken sich die nachträglich gemachten Analysen des AUE und RWB analub SA und von ENVIREAU? Wenn nein: welche Substanzen wurden in welcher Konzentration gefunden?
5. Warum wurden nicht grundlegende Schutzmassnahmen wie die Abdeckung des Bodens der Lagerhalle und des Deponiematerials im Sinne der Prävention verfügt?

6. Warum wurden vom AUE in der gesamten Zeit von Ende Juni bis Anfang September (2 Monate lang!) nur "visuelle" Kontrollen durchgeführt und keine Proben genommen und chemisch analysiert obwohl es sich um Deponiematerial handelte?
7. Sieht das AUE grundsätzlich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen die Entsorgungsfirma eigenverantwortlich? Wenn nein: welche Vorschriften zu deren Kontrolle gibt es im Bereich Deponiematerial?
8. Nach Bekanntwerden der Missstände wurde die Erde abgedeckt und geputzt. Die ArbeiterInnen arbeiteten ohne Schutzanzüge. Welche gesundheitlichen Folgen kann dies haben? Wurden die ArbeiterInnen medizinisch seither untersucht?
9. Welche gesundheitlichen Folgen könnten die NachbarInnen und BesucherInnen im Hafen haben?
10. Wurde abgeklärt, wie die daneben umgeschlagenen und gelagerten Lebensmittel verseucht wurden? Welche Massnahmen ergaben sich daraus?
11. Wurde im Weiteren abgeklärt, ob Luft, Grundwasser, Rhein, Pflanzen und Lebewesen kontaminiert wurden? Wenn nein: wer ist dafür zuständig?
12. Wer kommt für die entstandenen Kosten auf Seiten des Kantons Basel-Stadt auf?
13. Wer kommt für den entstandenen privaten Schaden auf? Zu nennen sind gesundheitliche Schäden, Abklärungen, (Labor-)Untersuchungen, Geschäftsverluste (angebaute Biopflanzen sind eventuell verseucht), Ersatz des Geschäftsortes?
14. Welche Verfügungen wurden zum Reinigen der letzten Reste des Deponiematerials erlassen und unter welchen Bedingungen wird dies geschehen? Wer prüft danach den Standort?
15. Was wurde unternommen, dass künftig solche Transporte korrekt und im Sinne des präventiven Schutzes von Mensch und Umwelt verlaufen?
16. Ist der Regierungsrat bereit dem Biogärtner, der auf die Missstände aufmerksam gemacht hat, bei Navis zu einer Rücknahme der Kündigung zu verhelfen oder alternativ einen Ersatzstandort im Hafen zu verhelfen?

Michael Wüthrich“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Welche Vorschriften gibt es im Kanton Basel-Stadt bezüglich der nachbarschaftlichen offenen Lagerung von Deponiematerial und Lebensmitteln?

Die Zwischenlagerung von Abfällen wird von der Technischen Verordnung über Abfälle geregelt. Artikel 37 Absatz 1 TVA verlangt, dass der Inhaber eines Zwischenlagers dafür sorgt, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstehen. Den Umgang mit Lebensmitteln regelt das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Artikel 15 "Hygiene" schreibt unter anderem vor, dass, wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt, dafür sorgen muss, dass diese so gelagert, transportiert oder abgegeben werden, dass sie nicht von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder sonst wie nachteilig beeinflusst werden können.

Frage 2: Welche Vorschriften gibt es im Kanton Basel-Stadt bezüglich dem offenen Umschlag von Deponiematerial und Lebensmitteln am gleichen Ort?

Es gilt ebenfalls Artikel 15 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Frage 3: Wann erhielt das AUE erstmals einen Hinweis, dass es sich um kontaminiertes Material handeln könnte? Wie lange dauerte es bis zur ersten chemischen Analyse?

Im Bewilligungsgesuch wurde folgendes Material deklariert: "mineralisches Material z.B. aus ehemaligen Abbruchmassnahmen, das mit Rückständen aus der Farbstoff-, Pigment- und Klebstoffproduktion verunreinigt ist". Mitgelieferte Analysen zeigten eine Belastung, die sich im Bereich von "tolerierbarem Aushub" bewegt, allerdings mit höheren Quecksilbergehalten. Der Feuchtegehalt wurde als "normal" umschrieben. Das Bundesamt für Umwelt hat in seiner Exportbewilligung das Material gleich beurteilt.

Einen ersten Hinweis, dass es sich um nicht konformes Material handeln könnte, erhielt das AUE am 10. August 2012 telefonisch durch eine Privatperson, die mitteilte, dass sich im Keller der NAVIS-Halle Sickerwasser aus dem Deponiematerial ansammeln würde. Das AUE setzte die Umschlagsfirma davon in Kenntnis. Am 17. August kontrollierte das AUE das Zwischenlager erneut; am gelagerten Material war zu diesem Zeitpunkt kein austretendes Wasser zu sehen. Am 22. August 2012 benachrichtigte dann ein Mitarbeitender des Bau- und Gastgewerbeinspektorates das AUE, dass er zusammen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit am 21. August eine Kontrolle vor Ort durchgeführt und dabei Sickerwässer im Keller angetroffen habe (das AWA und das BGI führten die Kontrolle aufgrund von Beschwerden wegen Arbeitssicherheit durch.) Daraufhin (am 23. August) kontrollierten zwei Mitarbeitende des AUE das Zwischenlager erneut und fanden auch die Sickerwässer im Keller (aber immer noch kein sichtbar feuchtes Material im Zwischenlager). Bei einer weiteren Kontrolle am 27. August erkannten die Mitarbeitenden des AUE den Zusammenhang zwischen den Sickerwässern und dem Zwischenlager (am Material selbst war abgeschiedene Flüssigkeit zu sehen). Sie hielten gegenüber dem Betreiber sofort fest, dass kein neues Material angeliefert werden darf. Am 28. August 2012 nahm das AUE Proben im Zwischenlager und im Sickerwasser und brachte diese ins eigene Labor zur Analyse. Die vollständigen Ergebnisse der umfangreichen Analysen lagen am 7. September 2012 vor.

Frage 4: Decken sich die nachträglich gemachten Analysen des AUE und RWB analub SA und von ENVIREau? (Wenn nein: welche Substanzen wurden in welcher Konzentration gefunden?)

Die privaten Analysen von RWB analub laboratoires SA und die Analysen des AUE-Labors können nicht gut miteinander verglichen werden. Das AUE hat insbesondere mehr Parameter geprüft und zusätzlich auch das Sickerwasser untersucht. Beide Labors haben aber sehr heikle Stoffe, wie Bisphenol A und Schwermetalle, gefunden.

Frage 5: Warum wurden nicht grundlegende Schutzmassnahmen wie die Abdeckung des Bodens der Lagerhalle und des Deponiematerials im Sinn der Prävention verfügt?

In der VeVA-Empfängerbewilligung vom 1. Dezember 2008 für das Zwischenlager ist festgehalten, dass davon keine lästigen oder schädlichen Einwirkungen ausgehen dürfen. In der Bewilligungserweiterung vom 21. Juni 2012 wurde zudem konkret die Abdeckung des Deponiematerials angeordnet. Eine vorbeugende Abdeckung des Bodens der Halle (Beton) war aufgrund der Konsistenz und Zusammensetzung des im Gesuch deklarierten Materials nicht erforderlich.

Frage 6: Warum wurden vom AUE in der gesamten Zeit von Ende Juni bis Anfang September (2 Monate lang) nur "visuelle" Kontrollen durchgeführt und keine Proben genommen und chemisch analysiert obwohl es sich um Deponiematerial handelte?

Bis zum 23. August wurden bei den zahlreichen Kontrollen des AUE weder visuell noch geruchlich Auffälligkeiten festgestellt, welche einen Hinweis dafür gegeben hätten, dass das angelieferte Deponiematerial von dem im Bewilligungsgesuch deklarierten Material abweicht. Aus diesem Grund wurden auch keine Proben genommen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen bei Zwischenlagern. Proben werden nur genommen und analysiert, wenn es Anlass dazu gibt. Für die Eingangskontrolle ist allein der Bewilligungsinhaber verantwortlich.

Frage 7: Sieht das AUE grundsätzlich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen die Entsorgungsfirma eigenverantwortlich? Wenn nein: welche Vorschriften zu deren Kontrolle gibt es im Bereich Deponiematerial?

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Auflagen in der Bewilligung ist allein der Bewilligungsinhaber verantwortlich. Das AUE überprüft die Einhaltung stichprobenweise. Besondere gesetzliche Vorschriften über die Häufigkeit und die Art der Überprüfung von Deponiematerial gibt es nicht. Es gelten generell die Anforderungen der Technischen Verordnung über Abfälle.

Frage 8: Nach Bekanntwerden der Missstände wurde die Erde abgedeckt und geputzt. Die ArbeiterInnen arbeiteten ohne Schutzanzüge. Welche gesundheitlichen Folgen kann dies haben? Wurden die ArbeiterInnen medizinisch seither untersucht?

Bei den Kontrollen haben die Mitarbeitenden des AUE die Arbeiter der Fa. Rhenus nach gesundheitlichen Beschwerden befragt; diese haben aber keine Beschwerden geäussert. Nach Auskunft der Fa. Rhenus wurden die Arbeiter bisher noch nicht medizinisch untersucht. Akute Beschwerden wurden nicht beobachtet. Ob Langzeitfolgen zu erwarten sind, kann nicht abschliessend gesagt werden. Der Zusammenhang mit den aktuellen Ereignissen dürfte zudem nur sehr schwer belegt werden können, weil immer auch andere Umwelteinflüsse eine Rolle spielen.

Frage 9: Welche gesundheitlichen Folgen könnten die NachbarInnen und BesucherInnen im Hafan haben?

s. Antwort zu Frage 8, wobei die Nachbarn und Besuchenden den Abfällen weniger intensiv ausgesetzt waren als die Arbeiter der Fa. Rhenus.

Frage 10: Wurde abgeklärt, wie die daneben umgeschlagenen und gelagerten Lebensmittel verseucht wurden? Welche Massnahmen ergaben sich daraus?

Diese Abklärungen liegen in der Verantwortung des jeweiligen Besitzers der gelagerten Lebensmittel. Wer welche Massnahmen bisher unternommen hat, ist dem Kanton nicht bekannt.

Frage 11: Wurde im Weiteren abgeklärt, ob Luft, Grundwasser, Rhein, Pflanzen und Lebewesen kontaminiert wurden? Wenn nein, wer ist dafür zuständig?

Das Lufthygieneamt beider Basel macht zurzeit Luftmessungen im Rheinhafen Kleinhüningen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Grundwasser und Rhein wurden mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht kontaminiert (das Sickerwasser wurde in einem Keller aufgefangen).

Frage 12: Wer kommt für die entstandenen Kosten auf Seiten des Kantons Basel-Stadt auf?

Die Kosten für den Aufwand des AUE inkl. Analysen gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Weitere Kosten sind bisher nicht bekannt.

Frage 13: Wer kommt für den entstandenen privaten Schaden auf? Zu nennen sind gesundheitliche Schäden, Abklärungen, (Labor-)Untersuchungen, Geschäftsverluste (angebaute Biopflanzen sind eventuell verseucht), Ersatz des Geschäftsortes?

Diese Angelegenheiten sind Gegenstand allfälliger privatrechtlicher Auseinandersetzungen. Der Staat ist gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz für solche Schäden nicht haftbar.

Frage 14: Welche Verfügungen wurden zum Reinigen der letzten Reste des Deponiematerials erlassen und unter welchen Bedingungen wird dies geschehen? Wer prüft danach den Standort?

Die Räumung des Lagers ist bereits erfolgt. Das Sickerwasser im Keller wurde erfasst und wird in der Sondermüllverbrennungsanlage der Valorec Services AG in Basel entsorgt. Die

Reinigung der Lagerfläche, der Geleise sowie der kontaminierten Stellen im Keller wurde vom AUE mit einer Verfügung vom 13. September 2012 angeordnet. Dem Bewilligungsinhaber wurde empfohlen, die Räumung und Reinigung mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen zu lassen. Der Standort wird danach vom AUE kontrolliert.

Frage 15: Was wurde unternommen, dass künftig solche Transporte korrekt und im Sinne des präventiven Schutzes von Mensch und Umwelt verlaufen?

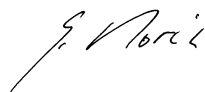
Gemeinsam mit dem Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft wurden Kriterien erarbeitet (Einteilung verschiedener kontaminierter Aushubmaterialien in Kategorien nach Schadstoffgehalt und Herkunft), die genau festlegen, unter welchen Bedingungen diese Materialien in den Schweizerischen Rheinhäfen zwischengelagert bzw. umgeschlagen werden dürfen.

In seiner Verfügung vom 13. September 2012 hat das AUE zudem verlangt, dass ein Konzept für den geschlossenen Umschlag eingereicht wird, bevor wieder Abfälle aus der Deponie Pont Rouge im Hafen zwischengelagert werden. [Die Fa. CIMO (verantwortlich für die Sanierung der Deponie in Monthey) hat dem AUE unterdessen mitgeteilt, dass sie künftig keine Transporte mehr über Basel durchführen wird.]

Frage 16: Ist der Regierungsrat bereit, dem Biogärtner, der auf die Missstände aufmerksam gemacht hat, bei Navis zu einer Rücknahme der Kündigung zu verhelfen oder alternativ einen Ersatzstandort im Hafen zu verhelfen.

Das Mietverhältnis ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen dem Biogärtner und der Navis. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass und vor allem keine Grundlage, sich in dieses Vertragsverhältnis einzumischen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin